

Satzung des 1. Eissportclubs Dillingen e.V.

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen 1. Eissportclub Dillingen e.V. (1. ECD)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 66763 Dillingen/ Saar. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Saarlouis unter der Nr. 8 VR 590 eingetragen. Er ist dem Saarländischen Eis- und Rollsportverband SERV und falls erforderlich dem Deutschen Eissportverband DEU angeschlossen.

§ 2

- (1) Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Eislaufens für Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Breitensport sowie die gezielte Umsetzung des daraus hervorgehenden Eislaufnachwuchses im Leistungssport. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung organisierter sportlicher Betätigung durch Training sowie durch die Organisation von Veranstaltungen und Wettkämpfen im Eissport. Der Verein fördert die Breitensportliche Betätigung und Entwicklung des Übungs- Trainings- und Wettkampfbetriebes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

- (1) Mitgliedschaft: Der Verein hat aktive und inaktive Mitglieder. Diese sind eingeteilt in:
 - a) Vollmitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Vollmitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Jugendmitglieder sind alle Jugendlichen unter 18 Jahren. Sie werden vertreten von einem Elternteil bzw. dem gesetzlichen Vertreter.
Fördernde Mitglieder sind an die Höhe der festgesetzten Mindestbeiträge nicht gebunden, gelten jedoch als Vollmitglieder.
Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt. Wer sich um den Sport und um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied vorgeschlagen werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der Vollmitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder haben Sitz im erweiterten Vorstand.
- (3) Über die Aufnahme oder Ablehnung eines Neumitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle ordnungsgemäß aufgenommenen Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Bestimmungen zu besuchen.
- (2) Stimmberechtigt in Versammlungen sind nur Vollmitglieder. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder können an die Mitgliederversammlung und den Vorstand Anträge richten. Diese sind mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Prüfung an den Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Alle ordnungsgemäß aufgenommenen Mitglieder sind verpflichtet, den Zielen, dem Zweck und dem Ansehen des Vereins zu dienen, sowie die Beiträge regelmäßig und pünktlich zu bezahlen.
- (5) Aktive Mitglieder können bei Nachweis einer finanziell verschlechterten Eigenlage auf Antrag vom Vorstand für einen begrenzten Zeitraum von der Beitragszahlung befreit werden, bzw. kann ein ermäßigter Beitragssatz angewendet werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Wird von den Mitgliedern Vereinseigentum benutzt, sind sie verpflichtet, dies sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Alle verursachten Schäden sind auf eigene Kosten zu beheben, bzw. der Schaden in vollem Umfange zu ersetzen.
- (7) Bei Ausscheiden aus dem Verein, oder wenn der Vorstand die Besitzberechtigung entzieht, sind die im Vereinsbesitz befindlichen und benutzten Objekte dem Vorstand unverzüglich und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist durch Kündigung mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft und Zahlungspflicht endet zum Ende des darauffolgenden Monats.
- (3) Sofern ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vorstandes verstößt, die Beitragszahlungen zum jeweiligen Zahlungstermin nicht leistet, sich unehrenhaft verhält, oder sonst ein Grund vorliegt, der dem Verein oder dessen Ansehen schadet, kann dieses Mitglied durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 6

Beiträge

- (1) Über die Höhe des Beitrittsgeldes und der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Es ist mit dem Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft ein einmaliges Beitrittsgeld zu zahlen.

§ 7

Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre. Seine Tätigkeit beginnt mit der Wahl. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand hat auch über diesen Zeitpunkt hinaus die Geschäfte weiterzuführen, wenn ein neuer Vorstand noch nicht gewählt ist.

(3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Ausgaben, die ihnen in Ausführung ihres Amtes erwachsen, können von der Gemeinschaft erstattet werden.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder, darunter mindestens der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bzw. des 2. Vorsitzenden. Im Übrigen gibt sich der Vorstand die Geschäftsordnung selbst.

§ 8

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) dem 1. Beisitzer
- f) den Beisitzern
- g) dem Pressesprecher
- h) dem Fachwart Eishockey (Senioren und Jugend)
- i) dem Fachwart Eiskunstlauf
- j) dem Jugendwart
- k) den Trainern Eishockey
- l) den Trainern Eiskunstlauf
- m) dem Ehrenvorsitzenden
- n) den Ehrenmitgliedern

(2) Die unter a) bis e) genannten Mitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

(3) Alle unter a) bis n) genannten Mitglieder bilden den Gesamtvorstand.

(4) Die Fachwarte h) bis j) können durch ihre Sparte in einer gesonderten Sitzung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Wahl der Fachwarte in der allgemeinen Mitgliederversammlung ist ebenfalls zulässig. In diesem Fall sind nur die Mitglieder der betreffenden Sparte stimmberechtigt.

(5) Die Trainer k) und l) sind funktionale Vorstandsmitglieder und werden jeweils durch den Vorstand berufen.

(6) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

(7) Dem Vorstand obliegt gemäß Geschäftsordnung die Ernennung von Betreuern in allen Vereinsbereichen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitglieder-Hauptversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden.
- (2) Sie ist vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch Einladung an jedes Mitglied unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt:
 - a) über die Wahl des Vorstandes
 - b) nach Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Haushaltsberichtes für das laufende Geschäftsjahr, über die Entlastung des Vorstandes.
 - c) über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - d) über Satzungsänderungen
 - e) über Anträge die seitens des Vorstandes od. aus dem Kreise der Mitglieder gestellt worden sind.
- (4) In allen Mitgliederversammlungen erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Stimmenmehrheit. Zur Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- (5) Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung alle anwesenden Vollmitglieder, deren Beitragspflicht zum Zeitpunkt der Versammlung erfüllt ist.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich abgefasst und durch die Unterschrift des Versammlungsleiters und des Schriftführers beurkundet.
- (7) Aus besonderen Anlässen können außerordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung kann durch den Vorstand oder die Mitglieder beantragt werden. Der Mitgliederantrag muss durch 25% der zum Antragszeitpunkt aktuellen Mitgliederzahl unterzeichnet sein.
Bei Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entfällt die Einladungsfrist von 3 Wochen.

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Die Kassen, sowie das sonstige Eigentum des Vereins sind mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (2) Vorstandsmitglieder können Einsicht verlangen, können aber nicht als Kassenprüfer gewählt werden.
- (3) Die Prüfer der Bücher und Unterlagen des Vereins erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über den Befund des von Ihnen geprüften Vereinseigentums.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der Gemeinschaft ist nur möglich, wenn 4/5 der anwesenden Mitglieder auf der Mitgliederversammlung dieser zustimmt und mindestens die Hälfte aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag unterzeichnet haben, der einen Monat vor der Hauptversammlung beim Vorstand eingebracht werden muss.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke soll sein Vermögen dem Saarländischen Eis- und Rollsportverband (SERV) zugewandt werden. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes zu verwenden.

Diese Satzung mit 11 Paragrafen, bestehend aus 4 Seiten, ist im Juli 2013 überarbeitet worden und tritt in der vorliegenden Form nach Rechtswirksamkeit mit sofortiger Wirkung in Kraft.